



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 16.01.2018 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:56 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton 2. Bürgermeister

Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister

Gerber, Maximiliane

Gleichenstein, Tino Freiherr von

Gollwitzer, Helmut

Hansel, Günter

Hauser, Markus Dr.

Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.

ab TOP 3 19:06 Uhr

Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.

ab TOP 3 19:42 Uhr

Schuierrer, Thomas

ab TOP 3 19:12 Uhr

Schultheiß, Nandl

Utech, Boris

ab TOP 3 19:30 Uhr

Schmid, Imke Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Bergfeld, Karin

Eiling-Hütig, Ute Dr.

Klug, Eva

Als Gäste waren anwesend:

Bgm. Schnitzler und Architekt Jocher zu TOP 3

Hr. Dr. Jürgen Busse zu TOP 4

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Es wurden keine Fragen gestellt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.12.2017
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Gemeinde Pöcking; B-Plan Nr. 53 "Forsthaus am See"; Vorstellung der Vorentwurfsplanung
4. Straßenausbaubeiträge; Vortrag von Herrn Dr. Jürgen Busse
5. Bebauungsplan Nr. 71 "Artemed Kliniken"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss
6. Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
7. Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Planungs-, Erschließung- und Wirtschaftsförderungsunternehmen“ Anstalt des öffentlichen Rechts
8. Straßenbeleuchtung Feldafing; Umstellung auf LED
9. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.12.2017**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 19.12.2018 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 9 für
0 gegen den Beschluss

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass kein Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung am 19.12.2017 zur Veröffentlichung geeignet ist.

TOP 3 Gemeinde Pöcking; B-Plan Nr. 53 "Forsthaus am See"; Vorstellung der Vorentwurfplanung

Pöckings Bürgermeister Rainer Schnitzler führt in das Thema ein. Anschließend erläutern der Architekt, Herr Jocher, und der Landschaftsarchitekt, H. Niederlöhner die Entwürfe.

Für die Erweiterungen am Forsthaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ggf. durch Renaturierung des dort verlaufenden Baches und / oder des Uferbereiches erreicht werden könnten. Diese Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Feldafing.

Beschluss:

Der Gemeinderat Feldafing stellt die Zustimmung zum Eingriff in die gemeindlichen Flächen bei einer Renaturierung des Baches und des Uferbereiches in Aussicht.
Die angekündigte Erstellung eines Verkehrskonzeptes wird sehr begrüßt.

Anwesend: 13
Für den Beschluss: 12
Gegen den Beschluss: 1

TOP 4 Straßenausbaubeiträge; Vortrag von Herrn Dr. Jürgen Busse

Bürgermeister Sontheim führt kurz in das Thema ein und begrüßt Herrn Dr. Jürgen Busse (ehem. Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetages). Herr Dr. Busse trägt über die Straßenausbaubeiträge vor. Hierbei wird auch auf die aktuellen Entscheidungen der CSU-Landtagsfraktion eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 71 "Artemed Kliniken"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 14.11.2017 mit Frist zum 01.12.2017 insgesamt 34 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

18 Träger haben sich bisher nicht geäußert, dies sind:

- (1) Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde
- (2) Landratsamt Starnberg, Untere Denkmalschutzbehörde
- (3) Tourismusverband Starnberg
- (4) Immobilien Freistaat Bayern Regionalverwaltung Obb.
- (5) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- (6) Freiwillige Feuerwehr Feldafing
- (7) Landesbund f. Vogelschutz
- (8) GWT Starnberg
- (9) TSV Feldafing
- (10) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (11) Bayerische Schlösserverwaltung Bauabteilung Ref. B4
- (12) Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Starnberg
- (13) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- (14) DB Services Immobilien GmbH
- (15) Vermessungsamt Starnberg
- (16) Wehrbereichsverwaltung VI
- (17) Deutsche Telekom Technik
- (18) Wasserwirtschaftsamt Weilheim

13 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, dies sind:

- (1) Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
- (2) Landratsamt Starnberg, Techn. Immissionsschutz
- (3) Bundeswehrendienstleistungszentrum Fürstfeldbruck
- (4) Staatliches Bauamt Weilheim
- (5) Regierung von Oberbayern
- (6) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB mit Landwirtschaftsschule

- (7) Regionaler Planungsverband München
- (8) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
- (9) Bayernwerk AG, Penzberg
- (10) Abfallwirtschaftsverband Starnberg, AWISTA
- (11) Kreisbrandinspektion Starnberg
- (12) Gemeinde Tutzing
- (13) Gemeinde Pöcking

Von 3 Trägern wurden Bedenken oder Anregungen vorgebracht, dies sind:

- (1) Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde
- (2) Abwasserverband Starnberger See
- (3) Energie Südbayern, ESB, Weilheim

Die folgenden Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen und Bedenken:

1. Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde, Schreiben vom 29.11.2017

	<p>1 Da der Planungsstand hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung keine signifikanten Änderungen enthält, besteht weiterhin grundsätzlich Einvernehmen mit der vorliegenden Planung.</p> <p>2 Lediglich auf eine Änderung, die Sichtdreiecke gem. Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) betreffend, wurde in der Planzeichnung hingewiesen. Da in den textlichen Festsetzungen / Erläuterungen keine Angabe zur Schenkellänge der Sichtdreiecke gemacht wird, kann diese allein durch Ausmessen des maßstäblichen Planes ermittelt werden. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 80 km/h in diesem Streckenabschnitt gehen wir von der für diese Geschwindigkeit üblichen Schenkellänge von 200 m aus. Für eine maximale Klarheit der Planzeichnung und der Festsetzungen kann es sinnvoll sein, unter Ziff. 4.12 der Festsetzungen die Worte „gem. RASt 06“ als Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Sichtdreiecke zu ergänzen.</p> <p>3 Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Radfurt sowie der</p>	<p>1 Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2 Die Schenkellänge ist in der Anlage 09 Provisorische Erschließung angegeben – dort ist vermerkt: „PKW 3 m / 200 m“. Die Ziff. 4.12 der Festsetzungen wird um die Worte „gem. RASt 06“ als Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Sichtdreiecke ergänzt.</p> <p>3 Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Abstimmungen diesbezüglich</p>
--	---	---

	<p>endgültigen Zufahrtsbeschilderung zum Klinikgelände verweisen wir auf unsere letzten Stellungnahmen in dieser Sache und sehen einer entsprechenden abschließenden Abstimmung zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt entgegen. Sowohl die Radverkehrsbehörde des Landkreises, Frau Schwarzhuber, Tel. 08151/148465 wie auch das Verkehrsmanagement im Hause, Frau Münster, Tel. 08151/148325 stehen Ihnen diesbezüglich ebenfalls gern zur Verfügung.</p>	<p>werden zum gegebenen Zeitpunkt mit den betreffenden Stellen durchgeführt.</p>
--	--	--

2. Abwasserverband Starnberger See, Schreiben vom 01.12.2017

	<p>Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können lediglich Stellungnahmen zu den rot eingetragenen Veränderungen abgegeben werden. Da wir für die Abwasserversorgung zuständig sind, ist zwischen unserer letzten Stellungnahme und dem Erhalt Ihrer E-Mail vom 15.11.2017 ein Schreiben vom 16.10.2017 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Adressat Artemed Kliniken an uns gegangen. Hier wird die Gestattung bis zur Übertragung des Schmutzwasserkanals an den Abwasserverband erwähnt. Für den weiteren Verlauf des Schmutzwasserkanals von der Grundstücksgrenze bis zum Ringkanal ist noch eine Gestattung vom Freistaat Bayern beizuholen, da nur so die Erschließungssicherheit bezüglich Schmutzwasser gewährleistet ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich nicht auf die von der ergänzenden Auslegung betroffenen Änderungen der Sichtdreiecke.</p> <p>Die Herstellung der Erschließungsanlagen, insbesondere auch des Entwässerungsanlagen, ist in § 3 des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger geregelt. Dort ist auch die rechtliche Sicherung des Anschlusses an das bestehende Kanal- und Leitungsnetz geregelt.</p> <p>Die Gemeinde wird den Sachverhalt prüfen und den Vorhabenträger auf die Notwendigkeit der erwähnten Gestattung durch den Freistaat Bayern nochmals hinweisen.</p>
--	---	---

3. Energie Südbayern, ESB, Weilheim, Schreiben vom 16.11.2017

	<p>1 Bitte beachten Sie die bestehenden Erdgasleitungen (Hochdruck und Mitteldruck) sowie unsere Regel- und Messanlage E 05057.</p>	<p>1 Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	---	---

Beschluss:

- Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den aufgrund der Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (unter Einarbeitung der o.a. beschlussmäßigen Änderungen und Ergänzungen) zu.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgrund des Abwägungsergebnisses erforderliche rein redaktionelle Anpassung im Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2014 vorzunehmen.
- Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 BauGB des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- den Bebauungsplan Nr. 71 "Artemed Klinik" und die Begründung hierzu in der Fassung vom 28.10.2014 geändert am 11.11.2014, 02.12.2014 und 10.03.2015, redaktionell ergänzt am 17.11.2015, 16.02.2016, 19.04.2016 und 16.01.2018 (= Tag der Sitzung) als Satzung.

Anwesend: 13
Für den Beschluss: 13
Gegen den Beschluss: 0

**TOP 6 Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis
 Starnberg**

Mit Schreiben vom 30.11.2017 bittet der AWISTA um Beschlussfassung zur Auflösung des Zweckverbandes:

„Nach den Grundsatzbeschlüssen der Verbandsversammlung vom 22.07.2015 und des Kreistages des Landkreises Starnberg vom 30.07.2015 soll der Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (nachfolgend Zweckverband oder Verband) aufgelöst werden. Das von diesem bzw. dessen Eigenbetrieb (AWISTA) im Zuge der Aufgabenerfüllung abgedeckte Leistungsspektrum soll mit den beim Landkreis angesiedelten Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft (vgl. Art. 3 BayAbfG) verschmolzen werden und künftig allein einem zu gründenden Kommunalunternehmen des Landkreises Starnberg obliegen.

Grundvoraussetzung für die Übertragung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg auf ein Kommunalunternehmen ist die Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg. Diese erfolgt durch den Austritt aller Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landkreises Starnberg, der an die Stelle des Zweckverbands tritt.

Dafür sind zunächst Beschlüsse – auf Wunsch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister anlässlich der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 11.10.2017 legen wir Ihnen eine Beschlussempfehlung bei – der Gemeinde- und Stadträte über den Austritt ihrer Kommune aus dem Verband erforderlich. Zudem ist nach Vorlage der 14 Austrittsbeschlüsse in der Verbandsversammlung darüber abzustimmen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Austritte aus dem Zweckverband bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Stimmen (§ 24 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 44 Abs. 1 S.1 KommZG). Zeitgleich muss von Seiten des Kreistages im Landkreis Starnberg (nachfolgend Kreistag) Zustimmung zu den Austritten sowie darüber vorliegen, insbesondere alle Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft nach Auflösung des Zweckverbandes Zug um Zug dem neu zu gründenden Kommunalunternehmen zu übertragen.

Im Hinblick auf eine mögliche Auseinandersetzung und Zuordnung des im Verband gebundenen Vermögens der ausscheidenden Mitgliedsgemeinden ist festzuhalten: Das Anlagevermögen des Zweckverbandes bzw. des AWISTA ist vollständig durch Eigenkapital finanziert. Es wurden in der Vergangenheit von den Mitgliedsgemeinden weder Investitions- noch Betriebskostenzuschüsse erhoben bzw. geleistet. Somit ist der Verband gegenüber seinen Mitgliedern schuldenfrei. Die vom Verband genutzten gemeindlichen Grundstücke (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln) bleiben weiterhin im Eigentum der Gemeinden. Nachdem die Anlagegegenstände, insbesondere Sachanlagen als betriebsnotwendiges Vermögen des Verbandes auch nach dessen Umgründung in bilanziertem Umfang erforderlich sind, halte ich es für angemessen, dieses dem Verband i. S. v. § 27 Abs. 2 Verbandssatzung vollumfänglich zu belassen.

Die Austritte der Mitgliedskommunen gemäß Art. 44 Abs. 1 KommZG bedürfen der Genehmigung der Regierung von Oberbayern. Um diese vorzubereiten, fanden bereits im Vorfeld dazu Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde statt. Diese hat mitgeteilt, dass im Ergebnis keine Einwände gegen die geplante Vorgehensweise bestehen.

Uns ist bewusst, dass mit der Auflösung des Zweckverbandes mittelbare Einflussmöglichkeiten der Mitgliedsgemeinden verloren gehen. In den Vorbereitungsgesprächen zur Verbandsversammlung vom 22.07.2015 wurde dies innerhalb der Lenkungsgruppe dahingehend beraten, dass dem künftigen Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens mindestens der Sprecher oder ein dafür berufener Vertreter der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Kommunen des Landkreises Starnberg als ständiges Mitglied angehören soll. Neben der Berufung eines Verwaltungsrates wird auf Empfehlung der Lenkungsgruppe in die Unternehmenssatzung mindestens folgende Bestimmung aufgenommen: „Wesentliche Änderungen im Betrieb der bestehenden Wertstoffhöfe, insbesondere deren Auflösung bedarf dem Einvernehmen der betroffenen Kommune“.

Ich würde mich freuen, wenn Sie in Ihrem Gremium die Umgründung unterstützen und einem künftigen kommunalen Dienstleistungsunternehmen zu einem erfolgreichen Start verhelfen. Ich bin mir sicher, dass wir mit dieser Neuorganisation den Herausforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft effektiv und effizient begegnen können.“

Argumente, die für eine Umwandlung der Geschäftsform sprechen, finden Sie im Anhang.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Feldafing beantragt gem. Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg VBS die Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg sowie seines Eigenbetriebs – AWISTA.

2. Der Antrag auf Auflösung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierung von Oberbayern nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

3. Der Erste Bürgermeister wird aufgefordert, darauf zu achten, dass die Unternehmenssatzung des zu gründenden Kommunalunternehmens des Landkreises Starnberg neben den gesetzlichen Mindestanforderungen folgende Festlegungen enthält:

- Wesentliche Veränderungen im Falle bestehender Wertstoffhöfe, insbesondere deren Auflösung bedürfen dem Einvernehmen der betroffenen Kommune;
- Dem Verwaltungsrat hat mindestens der Sprecher der Bürgermeister im Landkreis Starnberg oder ein an seiner Stelle dafür berufener Vertreter der Bürgermeister/-innen als ständiges Mitglied anzugehören.

4. Die Gemeinde Feldafing verzichtet auf jedwede Ansprüche nach § 27 Abs. 2 Satz 1 VBS aus dem Vermögen des Zweckverbandes zu Gunsten dessen uneingeschränkten Übergangs in das betriebliche Vermögen des zu gründenden Kommunalunternehmens.

5. Der Erste Bürgermeister wird gebeten, laufend dem Gemeinderat über die Verfahrensschritte der Umgründung zu berichten.

6. Der AWISTA wird gebeten, ausnahmsweise und ohne Rechtspflicht zu dieser Angelegenheit Beschlussauszüge aus nichtöffentlicher Sitzung mit entsprechendem Sperrvermerk zu übermitteln.

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 7 Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Planungs-, Erschließung- und Wirtschaftsförderungsunternehmen“ Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Ausrichtung der PEWU soll sich etwas verändern. Zudem wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. Wegen der Ausrichtung und um auf dem umkämpften Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein, sind Änderungen in der Satzung notwendig, die eine Bezahlung ggf. außerhalb des TVöD ermöglichen.

Bürgermeister Sontheim erläutert anhand einer Gegenüberstellung die bisherige Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen. Es wurden im Rahmen der angedachten Änderungen gleichzeitig eine Anpassung einiger Vorschriften an die derzeit „gültige“ Mustersatzung vorgenommen, so dass die künftige Satzung wieder auf dem neuesten Stand wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Entwurf als Satzung.

Die Gemeinde Feldafing erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen –KUV – vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I) zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 05.10.07 (GVBl. S. 707), folgende

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Planungs-, Erschließungs- und Wirtschaftsförderungsunternehmen“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Feldafing vom 01.07.04

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Planungs-, Erschließungs- und Wirtschaftsförderungsunternehmen Feldafing ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Feldafing in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Planungs-, Erschließungs- und Wirtschaftsförderungsunternehmen Feldafing“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Feldafing“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „PEWU Feldafing“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Feldafing.
- (4) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (1) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Feldafing und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „PEWU Feldafing“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind je nach Einzelzuweisung durch die Gemeinde Feldafing:
 1. Die Abwicklung von Planungsleistungen für Bauleitplanungen,
 2. Hoch- und Tiefbauten aller Art,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen im Hochbau
 4. Erschließungsmaßnahmen im Tiefbau (Straßen, Wege, Entwässerungsleistungen usw.)
 5. der Unterhalt und die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften (einschließlich Vermietung und Verpachtung)
 6. der Erwerb, die Sanierung, die Vermietung und der Verkauf von Gewerbe- und Wohnbauflächen
 7. die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Förderung der heimischen und ortsansässigen Betriebe und Gewerbeunternehmern (Wirtschaftsförderung)

8. die Erzeugung von Strom und Wärme, insbesondere aus regenerativen Energiequellen

9. die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsnetzen

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde

1. Benutzungs- und Abgabensatzungen für Anlagen und Einrichtungen, die von ihm errichtet oder von der Gemeinde übertragen wurden,

2. Im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

Die Rechte des Gemeinderates aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

3. Der Vorstand (§ 4)

4. Der Verwaltungsrat (§§ 5-7)

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüssen nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Solange keine Geschäftsordnung vorliegt, hat sich der Vorstand in seinem Geschäftsgang nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feldafing in seiner jeweils neuesten Fassung zu richten.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen jeweils einzeln.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Feldafing haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(10) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 BbesG und von Beschäftigten in analoger Anwendung bis Entgeltgruppe 8 TVöD.

(11) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

(1) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Feldafing.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, endet mit deren Abberufung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,

2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten je Sitzung eine Entschädigung, deren Höhe in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln ist.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und ggf. der Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7).
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 5. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 7. Bestellung des Abschlussprüfers.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung dazu.

11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit- und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Einladung wird nachrichtlich auch den Stellvertretern der Verwaltungsratsmitglieder zugesandt.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats alleine entscheiden. Diese Entscheidungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche nach ihrer Vornahme bekannt zu machen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „PEWU Feldafing, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Feldafing“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(2) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.

(3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22 - 26 KUV erforderlichen Angaben.

(5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Feldafing zuzuleiten.

(7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen sind auszufertigen und werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 8 Straßenbeleuchtung Feldafing; Umstellung auf LED

Das Bayerwerk wurde gebeten, eine Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED zu überprüfen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. Das Angebot liegt nun vor. Die Umstellung ist auf drei Teilabschnitte aufgeteilt. Diese können einzeln oder aber auch gesamt beauftragt werden.

Die Maßnahmen werden durch Bayernwerke durchgeführt. Unterstützung durch Bauhof nur in geringem Maße notwendig. Bestellzeit etwa 4 Monate. Deshalb muss sinnvollerweise baldmöglichst beauftragt werden, damit im Sommer umgestellt werden kann.

Garantie auf Leuchtmittel: 10 Jahre
Amortisationszeit durch Stromeinsparung bei 19 ct/kWh wäre ca. 10,02 Jahre.

Die Bestandsleuchten verbrauchen pro Jahr 96.873 kWh und können nicht reduziert werden (LRS=Leistungsreduzierung). Die LED Leuchten würden nur 26.179 kWh mit LRS verbrauchen. Somit würden Sie bei Umsetzung dieses Konzepts jährlich 34.922 kg CO₂ einsparen. Dies entspricht einer Einsparung von 72,98%.

Bauabschnitt 1: Am Jägerberg, Am Starzenbach, Angerbichl, Birkenstr., Edelweißstr., Enzianstr., Eugen-Friedl-Str., Fichtenweg, Föhrenstr., Im Harl, Jahnstr., Koempelstr., Rauhenbergweg, Seewiesstr., Traubinger Moosweg, Traubinger Str., Waldherrstr., Zellerberg

Gesamtkosten: 33.680,-€ plus 19% MwSt = 40.079,20 €

Bauabschnitt 2: Der Rest von Feldafing

Gesamtkosten: 93.170,-€ plus 19% MwSt. = 110.872,30 €

Bauabschnitt 3: Garatshausen und Wieling

Gesamtkosten: 9.575,-€ plus 19% MwSt. = 11.394,25 €

Insgesamt: 162.345,75 € Brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten als eine Maßnahme. Soweit möglich ist auch auf eine intelligente Steuerung zu achten. Es sind 162.500,- € in den Haushalt 2018 einzustellen. Die Maßnahme ist, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, durch die PEWU umzusetzen.

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 9 Bekanntgaben / Sonstiges

Bürgermeister Sontheim berichtet von der Erneuerung des Bahndurchlasses „Starzenbach“ bei der Johann Biersack Straße. Mit der Maßnahme soll im Februar begonnen werden.

Gefertigt:

Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim